

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“.

Als ergänzende Bedingungen im Sinne der NAV gelten nachstehende ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 bis 9 NAV

- a) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- b) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- d) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Sicherung des Anschlussnehmers. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Netzanschlusskosten.

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügt ist, veröffentlichten Pauschalsätzen.
- e) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH ferner die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- f) Die Stadtwerke Hilden GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Nach Annahme bzw. Einigung über das Angebot schließen der Anschlussnehmer und die Stadtwerke Hilden GmbH einen schriftlichen Netzanschlussvertrag nach § 4 Abs. 1 NAV zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- g) Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Hilden GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- h) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- i) Die Stadtwerke Hilden GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- j) Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- a) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt den SWH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen (z B. Transformatorenbereiche).

Von den Kosten gemäß Ziffer 2, Abs. 3 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kosten abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4, NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe "Haushaltskunden"* sowie "übrige Tarifkunden"** in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene, aufgeteilt (in die Kostenanteile Kh, und Kü).

Als angemessener BKZ zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = (50\% * Kh * Ph) / \sum Ph$$

* Haushaltskunden = Kunden mit Haushalts- oder landwirtschaftlichem Bedarf

** übrige Kunden = Kunden mit gewerblichem oder sonstigen Bedarf

unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 2 Abs. 7

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

Kh : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich auf grund der Aufteilung gemäß Ziffer 2. Abs. 6 in Euro.

Ph : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorgehaltener Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	Ph(1)	= 1
bei 2 Haushalten	Ph(2)	= 1,6
bei 3 Haushalten	Ph(3)	= 1,9;
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um		0,3

$\sum P(h)$: Die Summe der Ph aller der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltende Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$\text{BKZ} = (50 \% * \text{Kü} * \text{Pü}) / \sum \text{Pü}$$

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kü : Der Kostenanteil der Gruppe der übrigen Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2 Abs.6 in Euro.

Pü : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

$\sum \text{Pü}$: Die Summe der Pü aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- b) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Hilden GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2 lit. a) berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 Abs. 2 NAV und § 11 Abs. 5 NAV

- a) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- b) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hilden GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- a) Die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).
- b) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Hilden GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- c) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Hilden GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand, zumindest aber nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH, das als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigelegt ist.

- d) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- e) Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Hilden GmbH an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen als Anlage 2 (Tab 2007) zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV

- a) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- b) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- c) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- d) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- e) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- a) Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b) Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

9. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555, Telefax 02103 795-130, kundenservice@stadtwerke-hilden.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

11. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2018 in Kraft.

Hilden, den 31.01.2018